

Freihandel und Investorenschutz

Schiedsgerichte zur Durchsetzung eines neuen Freihandelsrechts?



Im internationalen Recht sind Schiedsgerichte nichts Neues. Sie dienen im Rahmen von Handelsabkommen der Streitschlichtung zwischen den beteiligten Staaten. Bei den aktuellen Handelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada bzw. den USA erhalten sie allerdings eine neue Qualität: Sie sollen die Einhaltung spezieller Investitionsschutzklauseln garantieren und den privaten Investoren eine entsprechende Klagemöglichkeit gegenüber den beteiligten Staaten eröffnen. Geschützt werden „die vernünftigen Gewinnerwartungen“ der Unternehmen. Sie sollen nicht durch eine veränderte Sozial- oder Umweltgesetzgebung einzelner Staaten geschmälert werden können. Der Autor vergleicht die Regelungen detailgenau mit denen anderer Abkommen. Sie werden dem Schutz des Eigentums durch das deutsche Grundgesetz gegenüber gestellt und rechtssystematisch eingeordnet. Die abschließende politische Bewertung kritisiert die Schwächung demokratischer und rechtsstaatlicher Kontrolle über die Verteilung wirtschaftlicher Güter.



Andreas Fisahn

TTIIP und CETA werden als Handelsabkommen bezeichnet, mit deren Hilfe eine Freihandelszone zwischen Europa und den USA bzw. Kanada entstehen soll. Handelsabkommen sind zunächst „ganz normale“ völkerrechtliche Verträge. Sie gelten zwischen den vertragsschließenden Parteien, d. h. zwischen den Staaten, nicht aber zwischen den Staaten und Privaten. Aus den Verträgen entstehen regelmäßig keine Rechtsansprüche für Private, also Ansprüche des Herrn Zetsche oder des Herrn Fisahn, auch nicht zwischen juristischen Personen wie etwa der Deutschen Bank oder dem TUS Örlinghausen. Sie alle können bei Klagen vor deutschen oder internationalen Gerichten regelmäßig nicht direkt Rechte aus dem völkerrechtlichen Vertrag ableiten. Das soll bei TTIP und CETA anders sein.

Völkerrechtliche Verträge können nur gekündigt werden, wenn das ausdrücklich im Vertrag geregelt ist oder die Geschäftsgrundlage entfällt, weil sich eine Partei nicht an die Absprachen hält. So steht es in der Wiener Vertragsrechtskonvention. Anders als beim nationalen Recht ist die Durchsetzung der Vereinbarungen aber von der

freiwilligen Rechtsbefolgung durch die beteiligten Staaten abhängig. Es gibt

Freihandel in anderen Abkommen

Nun sind TTIP und CETA keineswegs die ersten Freihandelsabkommen. Wichtige Internationale Freihandelsabkommen wurden im Rahmen der World Trade Organisation (WTO) abgeschlossen oder in diese integriert. Den Auftakt machte am 30.10.1947 das General Agreement on Tariffs and Trade, kurz GATT, das im Wesentlichen einen Abbau von Zöllen zwischen den Staaten vorsah, was auch recht erfolgreich durchgesetzt wurde. 1994 wird das GATT zur WTO erweitert: Um den Handelsvertrag herum wird eine ganze Organisation geschaffen mit Sekretariat, Versammlungen und Gerichtsbarkeit. Ziel der WTO ist der Freihandel zwischen den Mitgliedstaaten, der über den Zollabbau hinausgeht und insbesondere den ungehinderten Zugang zu „fremden“ Märkten anstrebt. Die WTO-Rechtsordnung besteht aus ca. 26.000 Seiten und ist so wohl das umfangreichste Übereinkommen im Völkerrecht.

keine Gewalt, die Ansprüche mittels Zwang durchsetzen könnte.

Zu den wichtigen Vertragsbestandteilen der WTO-Verträge gehören

- das WTO-Übereinkommen zur Errichtung der WTO als Handelsorganisation;
- das schon erwähnte GATT;
- sein Namensvetter, das GATS, womit das General Agreement on Trade in Services (Übereinkommen zum Dienstleistungshandel) abgekürzt wird. Ziel des GATS ist es, einen offenen Weltmarkt für Dienstleistungen zu schaffen mit der Perspektive, bisher staatliche Dienstleistungen zu privatisieren.
- Schließlich ist das TRIPs zu erwähnen, womit das Trade-Related Intellectual Property Agreement (Handelsbezogenes Urheberrechte-Abkommen) bezeichnet wird. Geschützt werden sollen geistige Eigentumsrechte, d. h. vor allem Patente gegen ihre Nutzung durch Unberechtigte.